

Bebauungsplan Nr. 34 Neuenothe "Stockhagen"

1. Änderung

Begründung (gem. § 9 A bs. 8 Baugesetzbuch - BauGB -)

1. Vorbemerkung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes, speziell der Herrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche, ist es aus topographischen Gegebenheiten heraus zu technischen Problemen gekommen. Aufgrund der Hanglage kann die Straße nicht so gebaut werden, wie das der Bebauungsplan Nr. 34 vorsieht. Die südlich gelegenen Grundstücke sind nicht mehr oder nur noch unter unverhältnismäßig hohem Aufwand - mit Abfangen von Böschungen - zu erschließen. Aus diesem Grunde sind die Aussagen zur Verkehrsfläche und der Kostenschätzung zu ändern.

Die übrigen Erläuterungen und Aussagen bleiben von der 1. Änderung unberührt.

Änderung des Punktes 4 der Begründung vom 18.09.1986 (Verkehrsflächen)

Die vorgesehene Verschwenkung innerhalb der Verkehrsfläche nach Süden wird aufgehoben.

Statt dessen wird eine geradlinige Verlängerung der Straße "Hepperblick" angestrebt, ebenfalls in einer Breite von 4,50 m.

Entlang der südlichen Straßenseite soll ein befestigter Gehweg in einer Breite von 1,50 m angelegt werden, so daß die öffentliche Verkehrsfläche insgesamt 6,00 m breit ist. Die Verkehrsfläche endet in einem Wendehammer.

Zur Minimierung des Eingriffs in die Landschaft kann alternativ von der Versiegelung der Erschließungsflächen durch Verwendung wasserdurchlässiger Materialien abgesehen werden.

Bei Verwendung wasserundurchlässiger Materialien wird durch eine Obstbaumgruppe/-reihe im Sicherheitsabstand zum Wald hin (Parzelle T.a. 207) der Eingriff in die Landschaft ausgeglichen.

Das neue Straßenteilstück wird von der Stadt Bergneustadt als Träger der Straßenbaulast und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage der Investitionsplanung erstmalig hergestellt.

Nach endgültiger Herstellung werden gemäß der Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes von den Eigentümern der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke erhoben.

Änderung des Punktes 9 der Begründung vom 18.09.1986 "Kosten"

Die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage(n) erfordert geänderte Kosten für:

| | | |
|--|-------------|---------------|
| 1. Ergänzung der Mischwasserkanalisation | in Höhe von | 80.000,00 DM |
| 2. Ergänzung bzw. Neuverlegung der Wasserleitung | in Höhe von | 8.000,00 DM |
| 3. Ausbau/Herstellung der Erschließungsstraße | in Höhe von | 70.000,00 DM |
| 4. Straßenbeleuchtung | in Höhe von | 5.000,00 DM |
| 5. Vermessungskosten, Pläne | in Höhe von | 10.000,00 DM |
| | insgesamt: | 173.000,00 DM |
| | | ===== |

Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen gem. § 81 Bauordnung NW erfahren keine Änderung.

Bergneustadt, den 12. Januar 1993

Stadtdirektor

gehört zur Verfügung

vom 14.02.1995

35.2.12-59M-192.94

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Handwritten signature